

über die obligatorische Versicherung der Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden der Laube im Bereich des Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. Stand: 01.01.2009

Teilnahmeberechtigte: Die dem Landesverband und seinen Organisationen angehörenden Mitglieder – nachstehend Versicherte(r) genannt – können gemeinschaftlich über ihren Verein oder Verband zu dieser Versicherung angemeldet werden. Grundlage für die Versicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und die darin genannten Versicherungsbedingungen. Eine Einzelpolice für die teilnehmenden Versicherten wird nicht ausgestellt.

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln, Telefon (02 21) 91 38 12-0

Versicherungsnehmer: Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.

1. VERSICHERUNGSUMFANG

Dieser Versicherung liegen die „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008 -)“ zugrunde.

2. VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN / VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind die Aufräumungs- und Abbruchkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes nach einem Brand der Laube (Versicherungsfall in Rahmen der AFB 2008 - Fassung Januar 2008 -) mit zulässigem Anbau und zulässigem Nebengebäude (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück des Versicherten.

3. ENTSCHÄDIGUNGSSUMME

Die Entschädigungssumme beträgt je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherten maximal 2.400,- EUR pro Versicherungsjahr.

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. BEITRAG

Der Jahresbeitrag beträgt 3,00 EUR je Versicherten einschließlich der jeweils gültigen Versicherungsteuer und Gebühr.

Es sind stets die vollen Jahresbeiträge zu berechnen und zu entrichten.

5. ANRECHNUNG DES JAHRESBEITRAGES AUF DEN BEITRAG ZUR FED-GRUPPENVERSICHERUNG

Versicherten, die bereits der FED-Gruppenversicherung des Landesverbandes beigetreten sind, wird der für diese Versicherung zu entrichtende Jahresbeitrag auf die für den FED-Gruppenvertrag zu zahlende Jahresprämie angerechnet.

6. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der kollektiven Anmeldung der Vereins-/Verbandsmitglieder beim Landesverband, frühestens mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt durch die Kreis-, Stadt- und Regionalverbände an den Landesverband und ist nur gemeinschaftlich für alle Mitglieder eines Verbandes möglich.

Für den Fall, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, verlängern sich die einzelnen Versicherungsverhältnisse automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dem Landesverband nicht spätestens 3 Monate vor Jahresende eine schriftliche Kündigung des beigetretenen Vereins/Verbandes vorliegt.

Bei Ausscheiden des Versicherten aus dem Verein/Verband geht das Versicherungsverhältnis auf den Nachfolgebäcker, ist ein solcher nicht vorhanden, auf den Verein über.

Nach Regulierung im Rahmen eines Totalschadens erlischt das einzelne Versicherungsverhältnis. Die Aufräumungs- und Abbruchkosten sind für die wiedererrichtete Laube neu zu versichern.

7. HANDHABUNG IM VERSICHERUNGSFALL, DOPPELVERSICHERUNG

Es erfolgt grundsätzlich keine Regulierung aufgrund eines Kostenvoranschlags. Die Zahlung der Entschädigung an den Versicherten erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen worden ist.

Sofern möglich, sollte die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes in Eigenleistung und gegebenenfalls mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die Kosten für die erforderlichen Container, die Kipp- und Entsorgungsgebühren sowie die für die Beseitigung des Brandschuttes üblicherweise aufzuwendenden Arbeitsstunden bis zur vereinbarten Entschädigungssumme gezahlt. Bei Eigenleistung werden zur Zeit pro Arbeitsstunde 10,00 EUR entschädigt.

Versicherte, die an der FED-Gruppenversicherung des Landesverbandes teilnehmen, erhalten maximal die im FED-Gruppenvertrag vereinbarte Entschädigungsleistung.

Versicherte, die über eine anderweitige Versicherung ebenfalls Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden versichert haben, erhalten eine Entschädigung über dieses Versicherungsverhältnis nach den Grundsätzen der Doppelversicherung gemäß den §§ 78 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

8. WAS IST NACH DEM EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden unverzüglich dem Versicherer über den Landesverband und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 8 Abschnitt B AFB 2008 - Fassung Januar 2008 -.

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Im übrigen gelten in diesem Zusammenhang die von der Rechtsprechung entwickelten einschlägigen Grundsätze.